

Leipziger Angelegenheiten.

Leipzig, 3. August.

Geschichtskalender. 8. August 1492: Christoph Kolumbus tritt von Palos an der Südküste Spaniens seine erste Entdeckungsfahrt an. 1761: Der Philolog und Pädagog Johann Matthias Gesner in Göttingen gestorben (\* 1691). 1810: Die Kontinentalsperre gegen England. 1828: Der Maler Gustav Richter in Berlin geboren (+ 1884). 1857: Der französische Romanautor Eugène Sue in Annecy (Savoie) gestorben (\* 1804). 1877: Der Philolog August Böckh in Berlin gestorben (\* 1785). 1900: Wilhelm II. hält seine Vaterlandslofenrede.

Sonnenaufgang: 4,28, Sonnenuntergang: 7,48. Mondaufgang: 1,26 vorm., Monduntergang: 7,22 nachm.

Wetter-Prognose für Donnerstag, den 4. August. Südöstliche Winde, vorwiegend heiter, meist trocken, warm, Neigung zu drückenden Störungen.

Wird bei der Ausübung von Heilverfahren des Guten schon zu viel getan?

Die Landesversicherungsanstalten haben nach dem Invalidenversicherungsgesetz das Recht, zur Abwendung von Invalidität Heilverfahren einzuleiten. Diese Heilverfahren haben bei den Versicherten große Sympathie. Kommt es ihnen doch nicht so sehr auf eine schmale Hungerrente als auf die Erhaltung ihrer Arbeitskraft an. Nun hat das Reichs-Versicherungsamt kürzlich die Versicherungsanstalten zu „tunlichster Beschränkung“ der Heilverfahren aufgefordert. Die Folge davon wird sein, daß in Zukunft noch viel mehr Anträge auf Heilverfahren abgelehnt werden als bisher.

Ein anonymen Verfasser nimmt in der Arbeiter-Versorgung den Verzicht des Reichs-Versicherungsamts in Schutz. Dabei bemerkt er, daß die Aufforderung zur Beschränkung der Heilverfahren „bisher Widerspruch in erheblichem Maße nicht erfahren“ habe. Es scheint ihm in der Tat, daß hier manche Versicherungsanstalten des Guten schon zu viel getan haben! Derselben Ansicht ist zweifellos auch das Reichs-Versicherungsamt. Daß der Verfasser in bürgerlichen Blättern keinen Widerspruch gegen die Maßnahme des Reichsversicherungsamts gefunden hat, glauben wir. Diese Blätter vertreten ja auch nicht die Interessen der Versicherten. Wie schwer die Arbeiter durch eine etwaige Einschränkung der Heilverfahren geschädigt werden, wollen wir an einigen Beispielen zeigen. In früheren Jahren trug die von der Versicherungsanstalt für Oberbayern bei der Einleitung von Heilverfahren gelübte Praxis mehr den sozialen Verhältnissen der Versicherten Rechnung. Seit einigen Jahren hat sich das geändert. Während bei den gesamten Versicherungsanstalten die Aufwendungen für Heilverfahren ständig gestiegen sind, fielen sie bei der Versicherungsanstalt für Oberbayern in der Zeit von 1903 bis 1907 von 10,5 auf 5,7 Prozent der Einnahmen. Das Reichs-Versicherungsamt dürfte also mit dieser Versicherungsanstalt zufrieden sein; ist doch Geld gespart worden. Das scheint ja die Hauptsache zu sein. Damit ist aber den Versicherten nicht geholfen. Das Münchner Arbeitersekretariat berichtet denn auch, daß Versicherte sich in den letzten Jahren recht oft über die Ablehnung der von ihnen gestellten Anträge auf Heilverfahren beschwerten. Die Muster-Versicherungsanstalt stellt jetzt sehr strenge und sozial ungerechtfertigte Anforderungen an die Heilvernahme von Heilverfahren. So wurde beispielsweise bei einem 27-jährigen Pflauer, der an Weirgichtung erkrankt war, der Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens abgelehnt. Daß eine Besserung des Zustandes aber auch nach Ansicht der Versicherungsanstalt möglich war, geht daraus hervor, daß ihm dieselbe nicht die Invalidenrente, sondern die Krankenrente für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit vom Beginn der 27. Krankheitswoche zu billigte!

Im Bezirk derselben Versicherungsanstalt ist auch der Sitz der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bamberg. Diese berichtet in dem letzten Geschäftsbericht, daß die Erfolge in den Sanatorien für Lungenkranke bei der überwiegenden Zahl der Fälle gute, teils sehr gute waren; in einigen Fällen habe das Heilverfahren bei Männern allerdings versagt, während bei Frauen der Erfolg in allen Fällen nicht bestritten werden könne. Wörtlich heißt es dann: „Bedenkt man, daß die medikamentöse Behandlung bei Lungenkranken fast vollständig versagt, wird man es angeht, der vorliegenden Tatsachen begreiflich finden, daß wir in die Heilanstaltenbehandlung noch immer außerordentliche Hoffnungen setzen und es als einen schweren Mangel in der Krankenfürsorge bezeichnen müssen, daß den weiblichen Kranken des Kreises die Aufsuchung einer Lungenheilstätte so außerordentlich erschwert ist.“

Die Frauenkranke der übrigen Kreise sind unseren Kranken verschlossen und nur im städtischen Sanatorium für Frauen zu Mühlbach-Parlading finden oberfränkische Wäntlerinnen in ganz beschränkter Zahl Aufnahme, so daß unsere weiblichen Mitglieder viele Wochen, sogar monatelang auf ihre Aufnahme warten müssen. Diesem Mangel muß schon aus Gründen der allgemeinen Gesundheitspflege und mit Rücksicht auf das Allgemeinwohl abgeholfen werden; ist doch die Gefahr der Weiterverbreitung der Tuberkulose gerade durch die Frauen außerordentlich hoch. Die Tätigkeit derselben in der Küche, die Pflege der Kinder, überhaupt die Arbeit im Haushalte ist im hohen Grade geeignet, die Krankheitskeime auf die übrigen Personen im Haushalte zu übertragen. Die Tuberkulose bei den Frauen zu bekämpfen darf nicht die letzte Maßregel in dem Kampfe gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose sein.“

Auch bei anderen Versicherungsanstalten müssen die Versicherten in der Regel sehr lange auf die Aufnahme in eine Heilstätte warten. Hauptächlich dürfte das an dem Mangel an Heilstätten liegen. Eine genaue Statistik hierüber hat die Ortskrankenkasse für Fabrikbetriebe zu Crefeld aufgenommen. Dieselbe ergibt, daß die Versicherten, die bereits bei der Antragstellung erwerbsunfähig waren, durchschnittlich 8,88 Wochen warten mußten, bis sie in die Heilanstalt aufgenommen wurden. Bei denen, die bei der Antragstellung ihrer Beschäftigung noch nachzugehen vermochten, betrug die Wartezeit sogar durchschnittlich 10,61 Wochen.

Bergegenwärtig man sich, daß die Erwerbsunfähigen, sofern sie sich nicht doppelt versichert haben, was bei den wenigsten der Fall ist, gezwungen sind, diese lange Zeit mit dem niedrigen Krankengelde zu hausalten, dann weiß man, wie ungünstig Unterernährung, Sorge und Verstimmung den Verlauf der Krankheit vielfach beeinflussen müssen. Mancher Kranke, für den ein Heilverfahren beantragt ist, macht sich suchbare Sorge. Sein ganzes Denken gilt nur seiner Krankheit und der Frage, ob die Hilfe rechtzeitig eintreffen wird. Je länger er warten muß, desto zweifelhafter erscheint ihm ein Erfolg und desto größer seine Verstimmung. Treffend heißt es im Bericht der erwähnten Kasse: „Eine solche Fürsorge gleicht einer Feuerwehr, die erst dann auf der Brandstätte anrückt, wenn nichts oder nicht mehr viel zu retten ist.“

Aber weiter! Bekanntlich genügt zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft nach dem Austritt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung das Lieben von 20 Markten in zwei Jahren. Das ist Gesetz. Die Versicherungsanstalt für das Königreich

Sachsen bevorzugt aber bei Uebernahme von Heilverfahren nach ihrer eigenen Bekanntmachung solche Personen, die die Beiträge „in der gleichen Höhe wie bisher und wochenweise weiter entrichten“. Als sich hierüber das Dresdner Arbeitersekretariat beim Landesversicherungsamt beschwerte, erhielt es den Bescheid, daß es „nach Gehör (!) der Landes-Versicherungsanstalt dieser Sachbehandlung (!) aufzufassen (!) nicht entgegenzutreten vermag.“ Die Praxis der Versicherungsanstalt wird ausdrücklich gebilligt. Eine freiwillig weiterzahlende Person, die nur alle zwei Jahre 20 Markten liebt, wird daher bei der großen Zahl von Anträgen aus den Kreisen der Versicherungsanstalten und dem Mangel an Heilstätten auf Uebernahme eines Heilverfahrens nicht mehr rechnen können. Dabei betrug das Vermögen der erwähnten Versicherungsanstalt schon im Jahre 1908 die Kleinigkeit von 141 179 787 Mk.! Es ist ein bedauerlicher Mißstand, daß für die Versicherungsanstalten keine gesetzliche Pflicht zur Einleitung eines Heilverfahrens besteht.

Die Gemeinsame Ortskrankenkasse für Strahburg i. El. klagt darüber, daß die Versicherungsanstalt Baden in einem an die Kasse gerichteten Schreiben es „grundsätzlich“ abgelehnt hat, bei Nichttuberulosefällen während der Dauer der Unterstützungspflicht einer Krankenrente ein Heilverfahren zu übernehmen. Doch es kommt noch schlimmer! Bei einer anderen Gelegenheit hat die Versicherungsanstalt dem Arbeitersekretariat Mannheim ganz allgemein geschrieben, daß sie das Heilverfahren „lediglich zur Wahrung der Interessen der Versicherungsanstalt (!) anordne!“ Tatsächlich hat das Mannheimer Sekretariat denn auch wiederholt darüber Klage geführt, daß die Versicherungsanstalt aus anderen als ärztlichen Gründen die Einweisung in eine Heilanstalt ablehnt. Nun wissen die Arbeiter auch, wozu sie warten ließen. Zur Wahrung der Interessen der Versicherungsanstalten! Ihre Beiträge werden aufgespeichert, soweit sie nicht durch Verwaltungskosten usw. aufgezehrt werden, und von den Zinsen erhalten sie dann vielleicht einmal eine schmale Hungerrente, die zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig ist.

Bei der Landesversicherungsanstalt von Sachsen-Anhalt gingen 1908 3177 Anträge auf Heilbehandlung ein (gegen 2442 im Vorjahre). Davon wurde nur in 1871 (1268) Fällen das Heilverfahren übernommen. Nicht weniger als 1306 (1170) Personen mußten also abgewiesen werden. Dabei hatten auch diese ärztliche Bescheinigungen beigebracht, daß ihr Zustand Aussicht auf erfolgreiche Heilbehandlung biete. Wie wird es nun aber erst dann werden, wenn die Versicherungsanstalten die Aufforderung des Reichsversicherungsamts befolgen und die Uebernahme von Heilverfahren „tunlichst einschränken“?

Wir glauben, an diesen Beispielen gezeigt zu haben, daß bisher bei der Ausübung von Heilverfahren des Guten nicht so viel, sondern zu wenig getan wird. Wir könnten noch mehr Beweise dafür anführen, doch wollen wir uns für heute hiermit begnügen.

Bei dem Vermögen der Versicherungsanstalten von 1 1/2 Milliarden Mark und den großen jährlichen Einnahme- und Ausgabeposten derselben können die im Verhältnis geringen Summen, die bei Bewilligung aller Anträge auf Heilverfahren in Rechnung stehen würden, absolut nicht entscheidend sein, um eine engherzige Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zu rechtfertigen. Solchen Ausgaben stehen viel größere Erfolge in sozialer und volkswirtschaftlicher Beziehung gegenüber. Wichtiger als der Rentenbezug ist es für die Arbeiter, daß durch weitgehende vorübergehende Heilverfahren ihre Arbeitskraft recht lange der Familie erhalten wird. Und wenn die durch ständige Ueberarbeit runtergebrachte Gesundheit auch nur auf einige Jahre wiederhergestellt wird, so ist das für die Familie schon von großer Wichtigkeit. Dafür ein Beispiel; das wir dem Geschäftsbericht der Königsberger Fürsorgekasse pro 1908 entnehmen. In demselben schreibt Dr. Fischer: „Ich erinnere mich deutlich eines tuberkulösen Tischlers, bei dem gerade die kurze Spanne Zeit von 14 Monaten, die in das Ende der Schulspflicht eines Kindes fiel, der Familie einen Esel weniger und einen halben Ernährer mehr schenkte.“

Wir müssen uns daher energisch gegen das Bestreben des Reichsversicherungsamts wenden. Hier sehen wir auch, wie es mit dem Selbstverwaltungswort der Versicherungsanstalten bestellt ist, daß den Arbeitgebern in den Krankenkassen als Muster hingestellt wird. Bei den Heilverfahren handelt es sich nicht um Wohlthaten, sondern um die notwendige Ausübung einer sozialen Pflicht!

Ungünstige Polizeivorschrift über den Straßenhandel.

Angehts der Bestrebungen, durch Polizeiverordnungen den Straßenhandel zu beschränken, ist eine Entscheidung des Kammergerichts in Berlin von Bedeutung, durch die eine Vorschrift der Rieker Straßen-Polizeiverordnung für ungültig erklärt worden ist. Der § 39 der erwähnten Verordnung vom 11. August 1906 bestimmt: Personen, welche auf öffentlichen Straßen Waren (Fische, Gemüse, Obst usw.) von einem festen Stande oder auf andere Weise verkaufen wollen, bedürfen der polizeilichen Erlaubnis. Dagegen hatte der Händler Mietknieß insofern verstoßen, als er, dem der Straßenhandel nur mit einem zweiwöchigen Handbarken gestattet worden war, seine Ware von einem mit Pferden bespannten Fuhrwerk aus in den Straßen Rieks feilhielt. Das Landgericht in Riel als Berufungsinstanz sprach ihn frei und erklärte die angezogene Bestimmung für ungültig. Es führte aus: Der § 39 der Straßen-Polizeiverordnung in der mitgeteilten Fassung mache von einer Erlaubnis abhängig, ganz allgemein das Verkaufen von Gegenständen auf der öffentlichen Straße. Damit verleihe die Verordnung das Gebiet der verkehrspolizeilichen Regelung. Eine solche polizeiliche Vorschrift sei unzulässig.

Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein und machte geltend, die Bestimmung solle nur dazu dienen; es der Polizeibehörde zu ermöglichen, in jedem einzelnen Falle dem Händler zu sagen, unter welchen Bedingungen er den Straßenhandel ausüben dürfe. Ein Verbot des Straßenhandels habe die Polizei damit nicht bezweckt. Tatsächlich sei auch noch keinem Händler in Riel die Erlaubnis versagt worden. Damit sei zu rechnen. Deshalb sei die Bestimmung zulässig und gültig. Das Kammergericht verwarf aber die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet. Mit Recht habe das Landgericht die Bestimmung für unzulässig erklärt. Die Ortspolizeibehörde dürfe nicht soweit gehen, daß sie im allgemeinen den Straßenhandel von einer Genehmigung abhängig mache. Daß aber der § 39, so wie er einmal laute, dies tue, daran sei nicht zu zweifeln. Wenn die Erlaubnis nur gefordert würde für den Handel auf der Straße von einem festen Stande aus, dann ließe sich das halten. Es helfe aber dann in der Vorschrift, „oder auf andere Weise“. So komme eben ein allgemeines Verbot des Straßenhandels heraus, von dem die Polizei abgehen könne durch Erteilung einer Erlaubnis. Für die Frage der Gültigkeit sei allein entscheidend dieser Wortlaut und sein Sinn. Indem der § 39 den Straßenhandel allgemein von einer Erlaubnis abhängig mache, sei er im ganzen unzulässig, denn das sei unzulässig. Eine Zerlegung des Paragraphen in einen gültigen Teil (Erlaubnis für den Handel von einem festen Stande aus) und in einen unzulässigen Teil (Erlaubnis für den Straßenhandel überhaupt) sei nicht möglich.

Die Verordnung hat insofern allgemeines Interesse, als der Polizei attestiert wird, daß auch für sie die Bestimmungen der Gewerbeordnung noch gelten.

352 625,91 Mk. hat der Rat in einer Sitzung für den Bau des Handelshofs nachbewilligt; denn um diesen Betrag ist der Kostenschlag in der Höhe von 2 807 416 Mk. überschritten worden. Den Stadtverordneten bleibt also schließlich nichts weiter übrig, als diese Summe nachzubewilligen, aber so glatt wird die Sache wohl nicht erledigt werden. Es ist immerhin etwas mehr als bloß auffällig, daß bei all den letzten großen Bauten, die von der Stadt ausgeführt wurden, die veranschlagten Baukosten um solch enorme Summen überschritten wurden. So ist der Kostenschlag für den Umbau des alten Rathauses um mehr als 300 000 Mk. überschritten worden. Als diese Summe nachbewilligt werden sollte, kam es im Kollegium zu scharfen Auseinandersetzungen. Welchen Wert die Auseinandersetzungen gehabt haben, sieht man an der neuen ungeheuerlichen Ueberschreitung beim Handelshof. Sogar bei dem Neubau der Alten Wage ist der Kostenschlag um einige 90 000 Mk. überschritten worden. Man wird nun sehen, wie die ungeheure Kostenüberschreitung beim Handelshof begründet werden wird.

Zahnärzte und Zahntechniker im Konkurrenzkampf. Die Generalversammlung des Verbandes der Dentisten im Deutschen Reich hat gegen die Zahnärzte folgende Resolution angenommen: Der in Köln tagende, von Vertretern von 36 Landes- und Provinzialvereinen besetzte Kongress Deutscher Dentisten verwarf sich energisch gegen die fortwährend von zahnärztlicher Seite in Wort und Schrift unternommenen ebenso ungerechtfertigten wie maßlosen Verabredungen und Verdächtigungen des Dentistenstandes. Die Dentisten sind von den gesetzgebenden Körperschaften als ein durchaus notwendiger Stand anerkannt und die beabsichtigte Reorganisation auf dem Gebiete der Zahnbehandlung verlegt weder berechnete zahnärztliche Interessen, noch dient sie andern Zwecken als denen des Volkswohls. Die zahnärztliche Kampfesweise zeigt, daß diese keinen Interessengruppen unter verfahrenen Worten vom „Volkswohl“, „Beschränkung der persönlichen Freiheit“ usw. versuchen, ihre eigenen Interessen zu fördern und ein Monopol für 3000 Zahnärzte gegen die über 6000 zählenden Dentisten gewaltsam durchzusetzen.

Die Dentisten appellieren an das Gerechtigkeitsgefühl gesetzgebender Körperschaften, der Tagespresse, der Anwaltschaft und des zahlreichenden Publikums und weisen mit Entrüstung die zahnärztlichen Verdächtigungen als unhaltbar und unbeweisbar zurück.

Die Leipziger Weihnachtsmesse beginnt für Groß- und Kleinhandel Sonntag, den 28. August 1910, und endet Sonntag, den 18. September. Die Musterlagermesse (für Keramik, Metallwaren usw.) erstreckt sich nur auf die erste Woche. Die Ledermesse wird Mittwoch, den 14. September, eröffnet und die Herbstmesse für die Lederindustrie an demselben Tage nachmittags 4-8 Uhr im Großen Saale der Neuen Börse am Blücherplatz hier abgehalten.

Feuerschicksal. Die modernen Kauf- und Geschäftshäuser sind jetzt derart eingerichtet, daß von einer direkten Feuersgefahr wohl schwer die Rede sein kann. Trotzdem haben die Inhaber des Kaufhaus Gebrüder Joste noch für das männliche Personal zum Schutze des tausenden Publikums eine Organisation geschaffen, wonach im Falle eines Alarms jeder einen gewissen Dienst zu versehen hat (Notausgänge, Hydranten, Löschapparate). Morgen abend um 9 Uhr findet nun blinder Alarm statt und daran anschließend auf dem Reichplatz eine Feuerschicksalprobe. Ein Holzschuppen, mit Teer und Petroleum getränkt, wird entzündet und dann mit den bekannten Minimax-Apparaten, über welche die genannte Fa. Gebr. Joste in jeder Etage reichlich verfügt, zu Unterhaltungswecken gelöscht. Dieser interessanten Probe kann jedermann beiwohnen.

100 Mark Belohnung. In Bündheim bei Harzburg sind nachts aus dem Schaufenster eines Uhrmachers, das die Spießbuben zertrümmerten, 19 Uhren gestohlen worden. Der Geschädigte hat auf das Herbeischaffen der Uhren obige Belohnung ausgesetzt. Bei der Kriminalabteilung des Polizeiamts liegt ein Verzeichnis der gestohlenen Uhren aus.

Ein Einmieterbetrüger hat eine Familie in der Nürnberger Straße erheblich geschädigt. Der Unbekannte mietete sich als Student der Medizin Kurt v. Rebo aus Bonn ein. Eines Tags war er ohne Begleitung seiner beträchtlichen Schuld verschwand. Es stellte sich nun auch heraus, daß seine Angaben erlogen waren. Beschrieben wird der Betrüger: etwa 20 Jahre alt, mittelgroß, hartloses Gesicht, langes blondes, nach hinten gekämmtes Haar, braune Augen, auffallend flache Stirn, bekleidet mit dunklem Jacketanzug und grüner Studentenmütze mit roten und goldenen Streifen. Ferner hat er ein grün-rot-goldenes Verbindungsband getragen.

Geheimnisvoller Selbstmordversuch. Vergangene Nacht fanden Spaziergänger am Germaniabade ein am Weisenerufer im Wasser liegendes Dienstmädchen, das sich das Leben hatte nehmen wollen. Das in der Eisenstraße bedienstete Mädchen gab über den Beweggrund zu seinem Vorhaben keine Auskunft. Es fand Aufnahme im Krankenhaus.

Verwundet wird seit dem 24. Juli der 26-jährige Kaufmann Anton Wagner, der hier, Schletterstraße 19, wohnte. Der Verwundene hat in der letzten Zeit Neigung zu Schwermut gezeigt. Er ist von mittlerer Größe, schlank, hat blondes Haar, hageres, blaßes Gesicht und blonden Schnurrbart und trägt einen dunkelgemusterten Jacketanzug, schwarzen, steifen Hut und schwarze Schnürschuhe.

Wegen gefährlicher Körperverletzung mußte ein 29-jähriger Handelsmann in Haft genommen werden. Der gedrohte und daher an einer Kränke gehende Mensch geriet in einem Lokal der Seeburgstraße mit einem 23-jährigen Kesselreiner in Streit, in dessen Verlauf er mit seiner Kränke dem Kesselreiner einen wuchtigen Schlag über den Kopf verlegte, was einen schweren Schädelbruch zur Folge hatte. Der Verletzte wurde sofort in das Krankenhaus gebracht, der Täter aber in Haft genommen.

Durch Erhängen entleerte sich gestern in einem Grundstück am Tändchenweg eine 58-jährige Witwe. Andauernde Krankheit hat die Frau in den Tod getrieben.

Ein Zusammenstoß erfolgte gestern abend in der Bayerischen Straße zwischen einem Motorwagen der Straßenbahn und einem Droschkenführer. Das Droschkenpferd wurde bei dem Zusammenprall schwer verletzt. Es mußte von der Feuerwehr fortgeschafft werden.

Unfälle. In der Kochstraße wollte ein 9-jähriger Knabe mit auf das Rad eines Nachfahrers steigen. Er glitt aber ab und kam mit dem rechten Fuß in die Kette. Dabei wurde ihm die große Zehe abgequetscht.